

Regelung für die Förderung der Spitzensportler im Zivildienst

A) Einleitung

Um eine mit der "Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr" vergleichbare Regelung für den Zivildienst zu schaffen, wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund (DSB) für zivildienstpflichtige Spitzensportler die nachstehende Regelung getroffen.

B) Begriffsbestimmungen

1.

Spitzensportler sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter (D/C-Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften.

Dabei gelten folgende Kriterien:

- a) Olympische Sportarten
 - Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C
 - Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler)
- b) Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gefördert werden.

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DSB nach folgenden Einteilungen:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe Ib eingestuft ist,
- Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen IIa oder IIb eingestuft ist.
- c) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gefördert werden. Das Bundesamt für den Zivildienst entscheidet im Einzelfall auf Vorschlag des DSB.

2.

Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren sind Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportlern. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, übernehmen die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion.

3.

Zivildienststellen sind anerkannte Beschäftigungsstellen, in denen die Dienstpflichtigen Zivildienst leisten.

4.

Zivildienstplätze sind die in den Zivildienststellen für die Zivildienstleistenden bestehenden Einsatzstellen.

C) Durchführung

5.

Der Deutsche Sportbund benennt dem Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) am Sitz der OSP und der Leistungszentren oder in deren Nähe gelegene und für den Einsatz von Spitzensportlern geeignete Zivildienststellen, in denen für die Spitzensportler eine ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen zur Verfügung steht. Das Bundesamt prüft die Eignung der Stellen für die Spitzensportler und stellt eine Übersicht der für die jeweiligen Sportarten geeigneten Stellen zusammen. Aus der Übersicht ergibt sich auch der Sitz der OSP und Leistungszentren. Die Übersicht ist dieser Regelung als Anlage beigelegt.

6.

Zivildienstpflichtige teilen ihren Wunsch, auf einem Zivildienstplatz für Spitzensportler ihren Zivildienst ableisten zu wollen, der Verwaltungsstelle des Deutschen Sportbundes mit. Diese prüft - unter fachlicher Beteiligung und Entscheidung des Bundesausschuß Leistungssport -, ob der Zivildienstpflichtige zum geförderten Personenkreis gehört. Ist dies der Fall, so unterstützt der Deutsche Sportbund den Zivildienstpflichtigen bei der Suche nach einem entsprechenden Zivildienstplatz.

Der Antrag auf Einberufung, Umwandlung, Versetzung oder Umsetzung auf einen Zivildienstplatz für Spitzensportler ist über die Zivildienststelle, die ihr Einverständnis erklärt, und über die Verwaltungsstelle des Deutschen Sportbundes, die bescheinigt, dass der Zivildienstpflichtige zum geförderten Personenkreis gehört, an das Bundesamt für den Zivildienst weiterzuleiten, das darüber entscheidet.

Sollte in Ausnahmefällen die Verwaltungsstelle des Deutschen Sportbundes nicht die zuständige Verwaltungsstelle sein, so leitet die zuständige Verwaltungsstelle den Antrag über die Verwaltungsstelle des Deutschen Sportbundes an das Bundesamt weiter.

7.

Eine Teilnahme am dienstl. Training/Wettkampf oder an Schauveranstaltungen des Spitzenverbandes ist während der Durchführung des zivildienstspezifischen Einführungsdienstes (§ 25a des Zivildienstgesetzes) grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesamt. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei den Abordnungen zu Einführungsdiensten ist auf Trainings- und Wettkampfzeiten Rücksicht zu nehmen.

8.

Die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer erstellen Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe. Mehrfertigungen der Trainings-/Wettkampfpläne werden den Zivildienststellen rechtzeitig zugeleitet, damit eine Koordinierung und Festlegung des gesamten Dienstes erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkampfs zu ersehen sein.

9.

Die Bundestrainer oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer bestätigen den Zivildienststellen zumindest vierteljährlich die tatsächliche Durchführung.

10.

Das dienstliche Training/Wettkampf findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereisanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.

In jedem Fall hat die Zivildienststelle Trainings-/Wettkampforte und Trainings-/Wettkampfzeiten der Spitzensportler nachweisbar festzuhalten und dem Bundesamt für den Zivildienst halbjährlich mitzuteilen.

11.

Die Beschädigungsversorgung richtet sich nach den Fünften Abschnitt des Zivildienstgesetzes.

12.

Der Zivildienstleistende hat keinen Anspruch auf Arbeitszeitausgleich, soweit er sich aus der Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme ergibt.

13.

Der Zivildienstleistende hat gegenüber dem Bundesamt und der Beschäftigungsstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung zum Training und zu den von den Spitzenverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen.

14.

Unter dienstliches Training/Wettkampf fallen nicht die Vorbereitung und die Teilnahme an Schauveranstaltungen. Grundsätzlich kann der Zivildienstleistende hierfür zustehenden Erholungsurlaub beantragen.

15.

Auf Antrag der Spitzenverbände können zivildienstpflichtige Spitzensportler vom Bundesamt in andere Zivildienststellen zur Durchführung des Zivildienstes auf einen Zivildienstplatz mit einer anderen Tätigkeitsgruppe versetzt werden, wenn wegen mangelnder sportlicher Eignung und Leistung der weitere Einsatz bei einer Zivildienststelle nach Nr. 5 dieser Regelung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Anträge werden vom Spitzenverband über den Deutschen Sportbund und die zuständige Verwaltungsstelle dem Bundesamt zugeleitet.

d) Schlussbestimmungen

Das Bundesministerium für Frauen und Jugend und der Deutsche Sportbund bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, die vorstehenden Regelungen zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.